



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol

Stab

Rechtsdienst/Datenschutz

Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (Vorentwurf)

**Bericht über die Ergebnisse der Anhörung
bei den betroffenen Kreisen
(17. Juni bis 14. August 2015)**

Bundesamt für Polizei fedpol
September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.....	3
3	KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	6
3.1	ARTIKEL 1.....	6
3.2	ARTIKEL 2.....	6
3.3	ARTIKEL 3.....	7
3.4	ARTIKEL 4.....	8
3.5	ARTIKEL 5.....	8
3.6	ARTIKEL 6.....	9
3.7	ARTIKEL 7.....	10
3.8	ARTIKEL 9-11	10
3.9	ARTIKEL 13.....	11
3.10	ARTIKEL 14.....	11
3.11	ARTIKEL 15.....	11
3.12	BEMERKUNGEN REDAKTIONELLER NATUR.....	11
4	LISTE DER KANTONE, ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE, DIE EINE STELLUNGNAHME EINGEREICHT HABEN	12

1 Ausgangslage

Am 22. Oktober 2014 beschloss der Bundesrat, Art. 34 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)¹, der das sog. Cabaret-Tänzerinnen-Statut verankert, per 1. Januar 2016 aufzuheben. Gleichzeitig beauftragte er das Bundesamt für Polizei fedpol, ihm bis Ende 2015 eine neue Verordnung über kriminalpräventive Massnahmen im Bereich der Prostitution, gestützt auf Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)², vorzulegen.

Der neue Erlass soll es dem Bund ermöglichen, Finanzhilfen zur Prävention von Kriminalität im Zusammenhang mit Prostitution auszurichten. Diese Unterstützung ist als eine der Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der oben erwähnten Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts zu sehen. Mit der neuen Verordnung soll generell das deliktische Einwirken aus jeglicher Richtung auf die Prostituierten bekämpft werden. Konkret erhält fedpol die Möglichkeit, Präventionsprojekte externer Organisationen finanziell zu unterstützen.

Vom 17. Juni bis zum 14. August 2015 führte das Bundesamt für Polizei fedpol bei den Kantonen und den betroffenen Organisationen und Verbänden eine Anhörung zum Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution.

Alle 26 Kantone sowie zwei Städte haben eine Stellungnahme eingereicht. Zudem haben 12 Organisationen und Verbände eine Stellungnahme eingereicht. Die Teilnehmenden am Anhörungsverfahren sind in Kapitel 4 des vorliegenden Berichts aufgelistet.

2 Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird von der grossen Mehrheit der Anhörungsteilnehmer grundsätzlich begrüsst.

Drei Anhörungsteilnehmer äussern eine grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Vorhaben. Für **AI** ist es fraglich, ob Hilfsorganisationen an Sexarbeiter und -innen herankommen (im Unterschied zu Personen, die in Bordellen tätig sind). Die zu gewährenden Finanzhilfen dürften zudem nicht dazu führen, dass sich gewisse Organisationen ihre Existenz vom Staat finanzieren liessen. Ausgehend von der Feststellung, dass die polizeirechtliche Regelung der Prostitution ebenso wie die Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in die Kompetenz der Kantone fallen, sieht **BS** bei der vorliegenden Vorlage die Gefahr einer „schleichenden Kompetenzverschiebung“ von den Kantonen zum Bund. Der Bund dürfe nicht mittels Subventionen in den Gemeinden und Kantonen implizit neue Aufgaben übernehmen, wessen er sich allerdings offenbar bewusst sei. Die notwendige Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen sei näher zu regeln. **GL** stellt die Notwendigkeit einer Subventionierung von Einrichtungen und Organisationen, die sich um die Interessen der Personen, die Sexarbeit betreiben, in Frage; einen effektiven Schutz vor Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität vermöchten diese in der Regel nicht zu bieten. Auch wirft er die Frage auf, ob die vom Bund für die Finanzhilfen

¹ SR 142.201

² SR 311

im vorliegenden Bereich vorgesehen Geldmittel nicht effizienter eingesetzt wären, wenn der Bund mit den Kantonen eine Leistungsvereinbarung über die Wahrnehmung von Präventionsmassnahmen abschliessen würde.

Der **Centre Patronal** ist der einzige Anhörungsteilnehmer, welcher die Zustimmung zur Vorlage ausdrücklich verweigert. Er bescheinigt dem Verordnungsentwurf zwar, klar und präzise zu sein, und das Vorhaben, im vorliegenden Zusammenhang Kriminalprävention zu leisten, sei an und für sich löblich. Angesichts des Umstands aber, dass fedpol keine Angaben zur vorgesehenen Subventionssumme mache, könne das Vorhaben nicht unterstützt werden.

Die Kantone **AR, AG, BL, GR, NW, OW, SH, SZ, TG, UR, VS, ZG** stimmen dem Verordnungsentwurf vorbehaltlos zu.

Die Kantone **BE, FR, GE, JU, LU, NE, SG, SO, TI, VD, ZH** sowie die **Städte Bern und Zürich** begrüssen die Vorlage grundsätzlich, weisen dennoch auf verschiedene Punkte oder Anliegen hin.

FR bedauert das Fehlen einer nationalen Strategie im hier betroffenen Bereich, die eine Koordinierung der einzusetzenden Ressourcen ermöglichen könnte. Er schlägt die Errichtung einer überkantonalen Institution vor, welche nebst der Koordinierung der Ressourcen auch die Schaffung von Synergien und den Austausch über die Erkenntnisse aus der Praxis ermöglichen würde. Auch plädiert er für die Einführung eines Minimalstandards in Bezug auf die Unterstützung und Begleitung von Sexarbeitenden.

Für **GE** müssen die vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen unbedingt komplementär sein gegenüber derjenigen, die in den Aufgabenbereich einer staatlichen Behörde fallen. Aufgrund der von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Ausgangslage im Bereich der Prostitution sei zu bezweifeln, dass der Bund über die notwendigen Informationen verfüge, um die Projekte und Programme, die unterstützt werden sollen, bzw. deren Qualität und Zweckmässigkeit objektiv zu prüfen. Aus diesem Grund sollten im Rahmen der Prüfung von Massnahmen, die ausdrücklich einen bestimmten Kanton betreffen, jeweils auch die entsprechenden kantonalen Behörden konsultiert werden.

JU betont, dass die Unterstützung des Bundes nicht zur Folge haben dürfte, dass der Kanton Jura zusätzliche finanzielle Verpflichtungen zu tragen hätte. Er habe mit dem Erlass eines Prostitutionsgesetzes seine Verantwortung in diesem Bereich bereits wahrgenommen.

Auch **LU** betont die verschiedenen Ausgangslagen und Erfahrungen in den Kantonen und äussert den Wunsch, dass die Verordnung pragmatisch und mit einem Blick für die Zusammenhänge und in Berücksichtigung der Lage im jeweils betroffenen Kanton angewendet werde. Er beanstandet weiter, dass die Verordnung keine koordinierende Tätigkeit von fedpol vorsehe. Durch eine solche könnten Synergien erzielt und eine gegenseitige Information der beteiligten Akteure sichergestellt werden, was wiederum deren Zusammenarbeit förderte.

NE begrüsst den Verordnungsentwurf, weil mit den darin vorgesehenen Finanzhilfen eine Lücke im Präventionsbereich geschlossen werde. Es müsse bei der Kriminalprävention im Zusammenhang mit Prostitution aber immer klar sein, dass die Prostitution selbst legal sei. Er plädiert weiter dafür, dass der Bund nebst der hier vorgeschlagenen Finanzhilfen weitere Massnahmen einführt, damit die Informations- und Präventionspolitik im hier betroffenen Bereich zuständig und effizient durchgeführt werden könne.

SG plädiert dafür, dass bei der Gewährung von Finanzhilfen die besondere Situation der Grenzkantone, wie er selber einer ist, berücksichtigt werde, zumal die weiteren Kantone, in die sich die Prostituierten nach ihrer Einreise in die Schweiz begeben, von den Präventionsmassnahmen dieser Kantone an der Grenze profitierten.

SO erachtet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den vom Bund zu unterstützenden Organisationen und der zuständigen Kantonspolizeien als unerlässlich, zumal Präventionsmassnahmen im Bereich der milieubedingten Kriminalität einen klaren Bezug zur öffentlichen Sicherheit, für welche die Kantone zuständig sind, aufweisen. Er plädiert deshalb dafür, dass eine entsprechende Abspracheverpflichtung in der Verfügung bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag, womit eine Finanzhilfe gewährt wird, festgelegt werde.

TI wünscht, dass auch diejenigen Präventionsmassnahmen, die unter Ziff. 1.3 des erläuternden Berichts erwähnt werden (Beratung zu ausländer- oder arbeitsmarktrechtlichen Fragen und im Gesundheitsbereich, Dienstleistungen sozialer Natur) mittels der vorliegenden Verordnung unterstützt werden, sobald sie der Kriminalitätsprävention dienlich seien. Er äussert zudem gewisse Zweifel betreffend die effektive Wirksamkeit der Verordnung insofern, als die betragsmässige und zeitliche Einschränkung der gewährten Finanzhilfen es den Akteuren nicht erlaube, langfristige Projekte zu verfolgen.

VD bedauert, dass sich die vorliegende Verordnung einzig auf Art. 386 StGB stützt und weist darauf hin, dass die hier angesprochene Problematik an sich unterschiedliche Bereiche und nicht einzig den Aspekt der Prävention von Kriminalität betreffe.

ZH regt an, im erläuternden Bericht bei der Erwähnung der kriminellen Taten, denen Personen, die Sexarbeit betreiben, ausgesetzt sind, die Tatbestände der Nötigung und der Freiheitsberaubung aufzunehmen. Wie **GE** plädiert auch **ZH** dafür, dass bei der Evaluation dezentraler Projekte den Kantonen ein Mitspracherecht eingeräumt bzw. dass dieses in der Verordnung verankert werde.

Die **Stadt Bern** vertritt die Ansicht, dass die Bestimmungen der Verordnung konkretisiert werden sollten.

Die Organisationen **Aliena**, **KKPKS**, **La Strada** und **SKP** unterstützten die geplante Verordnung ohne Vorbehalte.

Die Organisationen **Antenna MayDay/primis**, **Aspasie**, **FIZ**, **KSSD**, **Lysistrada** (die sich an die Stellungnahme von **PRO KO RE** anlehnt), **PRO KO RE** und **XENIA** stimmen der Vorlage mit Vorbehalt zu. **Antenna MayDay/primis** betonen, dass die von den Organisationen ausgeführte Präventionsarbeit eine Zusammenarbeit mit den weiteren, in diesem Bereich tätigen Akteure erfordert. Insbesondere sei ein wirkungsvolles Tätigwerden der zuständigen Behörden nötig. **Aspasie**, **PRO KO RE** und **Xenia** wünschen, dass bei der Auswahl der zu unterstützenden Projekte ein wachsames Auge auf eine mögliche weitere Stigmatisierung von Prostituierte gelegt werde, denn diese bringe wirtschaftliche und sozialen Nachteile mit sich, was wiederum Gewalt und Ausbeutung fördere. **FIZ** verlangt, dass auch Massnahmen zur Beratung der Prostituierten zu ausländer- oder arbeitsmarktrechtlichen Fragen von den neu zu schaffenden Finanzhilfen umfasst werden. Der beste Schutz vor Ausbeutung und Gewalt liege nämlich in der Gewährung von Rechten bzw. darin, dass die Betroffenen zu Informationen betreffend ihre Rechte überhaupt Zugang hätten. Die **KSSD** regt an, den Aspekt der behördlichen Schnittstellen zu regeln. Auch fordert sie, dass die (Pflicht zur) Zusammenarbeit der betroffenen Institutionen mit den örtlich zuständigen Behörden zumindest im Grundsatz festgelegt wird.

3 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs³

3.1 Artikel 1

a) Kantone/Städte

- Der Kanton SZ begrüsst die Einschränkung, wonach Finanzhilfen nur auf in der Schweiz durchzuführenden Massnahmen gewährt werden.
- Die Stadt Zürich plädiert hingegen für eine Lockerung dieser Einschränkung. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mehrheit der Prostituierten in der Schweiz aus dem Ausland stamme, wäre es wünschenswert, wenn auch Massnahmen unterstützt würden, welche die wichtigsten Herkunftsländer derselben berücksichtigen würden.

b) Organisationen

- Aufgrund von negativen Erfahrungen im Milieu schlagen Aspasie, Lysistrada, PRO KO RE und XENIA vor, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: „[...] Massnahmen, die in der Schweiz von *nicht-gewinnorientierten konfessionell unabhängig handelnden* Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz durchgeführt werden, um Personen, die *Sexarbeit* betreiben, [...]“. Es sei wichtig, dass keine Projekte finanziert werden, die bei ihrer Präventionsarbeit religiöse Inhalte (offen oder versteckt) vermitteln. Deshalb sollten missionierender Freikirchen und anderer Religionsgemeinschaften nicht unterstützt werden.
- Ein ähnlicher Ergänzungsantrag („[...]“ die in der Schweiz von *nicht-staatlichen und konfessionell unabhängigen* Organisationen“. Begründung: „Der Begriff des öff. Und privaten Rechts ist unklar und muss präzisiert werden [...].“) stellt FIZ, die der Ansicht sei, dass der Begriff „Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts“ unklar sei.
- Die Stellungnahme der KSSD zu dieser Bestimmung deckt sich mit derjenigen des Stadt Zürich.

3.2 Artikel 2

a) Kantone

- Der Kanton BE schlägt vor, **lit. a** mit dem Zusatz „*sowie anderen Beschränkungen der Handlungsfreiheit*“ zu ergänzen, mit der Begründung dass es – gerade bei der Förderung der Prostitution – die Handlungsfreiheit der Betroffenen auf verschiedenen Arten eingeschränkt werde, die sich nicht als „körperliche oder psychische“ Gewalt im engeren Sinne definieren liessen. Ergänzen möchte er auch **lit. b** dahingehend, dass auch die Suchtmittelabhängigkeit, die im Zusammenhang mit Prostitution vorkommt,

³ Die Artikel, zu denen keine spezifische Stellungnahme eingegangen ist, werden in der Folge bewusst nicht erwähnt.

explizit genannt wird. Was **lit. c** angeht, plädiert er für eine Streichung derselben, weil dem dort angesprochenen Anliegen bereits mit dem Epidemiegesetz Rechnung getragen werde.

- Die Kantone LU und SO begrüßen ausdrücklich, dass hier kein Katalog der einzelnen, präventiv zu bekämpfenden Straftatbestände aufgeführt wird.
- Der Kanton ZH schlägt vor, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung auch die Tatbestände der Nötigung und der Freiheitsberaubung zu nennen, da auch diese im Zusammenhang mit der Prostitution bedeutsam seien.

b) Organisationen

- Aspasie, Lysistrada, PRO KO RE und XENIA schlagen für **lit. a** folgende Ergänzung vor: “[...] allen Formen der Zwangs- und der *physischen, psychischen und strukturellen* Gewaltanwendung sowie *anderen Beschränkungen der Handlungsfreiheit*.”
- Der Vorschlag der FIZ zu **lit. a** entspricht demjenigen des Kantons BE.
- Der Vorschlag von Aspasie, FIZ, Lysistrada, PRO KO RE und XENIA zu **lit. c** entspricht demjenigen des Kantons BE.
- Die Flexibilität, die sich aus der breit gefassten Ziele der zu unterstützenden Massnahmen ergibt, wird angesichts des breiten Spektrums milieubedingter Risiken von der KSSD begrüsst.

3.3 Artikel 3

a) Kantone

- Der Kanton BE möchte die Definition des Begriffs „regelmässige Aktivität“ in **lit. b des 2. Absatzes** dahingehend ergänzen, als davon auch neue, statt lediglich bereits bestehende Aufgaben einer Organisation erfasst werden.

b) Organisationen

- Antenna MayDay/primis erachtet die hier genannten Kategorien von Präventionsmassnahmen als zutreffend, da hiermit die verschiedenen Umsetzungsarten, die Zielgruppe und den besonderen Umfeld, in dem die Organisationen tätig sind, berücksichtigt werden.
- FIZ möchte den **Abs. 3** mit dem Begriff der Betreuung ergänzen. Es dürfe nicht sein, dass der Schutz und Betreuung von Sexarbeiter und -innen, die bereits Opfer einer Straftat geworden sind, von der hier beabsichtigten Finanzhilfe des Bundes ausgeschlossen werden. Eine solche Betreuung durch einer professionellen Struktur würde zur Stärkung der Betroffenen und somit zur Verhinderung weiterer milieubedingten Straftaten beitragen.

3.4 Artikel 4

a) Kantone

- Der Kanton FR schlägt vor, die Kriterien, anhand der die in **Abs. 3** erwähnten Prioritätenordnung erstellt wird, ausdrücklich zu nennen. Die Festlegung der Prioritätenordnung wäre so transparenter und nicht der Willkür überlassen.
- In Bezug auf die Erläuterungen zum Kreditvolumen, das jährlich für Finanzhilfen gestützt auf vorliegende Verordnung eingesetzt werden soll, weist der Kanton LU darauf hin, dass die Präventionsbedürfnisse in den Kantonen teilweise noch wenig in konkrete Massnahmen umgesetzt seien. Diesem Aufbaubedarf soll Rechnung getragen werden, indem das Kreditvolumen mit einem höheren Betrag als demjenigen von CHF 400'000 aus gestattet wird, der im erläuternden Bericht als Vergleichsgrösse herangezogen wird.
- Auch der Kanton SG schätzt die erwähnte Summe von CHF 400'000 als zu niedrig ein in Anbetracht der vielen Ressourcen und hohen finanziellen Mitteln, die eine wirkungsvolle Präventionsarbeit benötigt.

b) Organisationen

- Antenna MayDay/primis stellen fest, dass die Kriterien, wonach die Prioritätenordnung gemäss **Abs. 3** erstellt wird, nicht ausdrücklich erwähnt werden. In ihren Augen sollten solche Projekte prioritär unterstützt werden, die Massnahmen dort vorsehen, wo es noch keine solche oder nur wenige gibt.

3.5 Artikel 5

a) Kantone

- Für den Kanton FR ist der unter **lit. a des 2. Absatzes** verwendete Begriff der „Multiplikationswirkung“ nicht genügend klar, weshalb er entweder mit einem verständlicheren Begriff ersetzt oder im erläuternden Bericht näher erklärt werden sollte. Auch regt er an, den **2. Absatz und lit. c des 3. Absatzes** ersatzlos zu streichen, mit der Begründung, dass die Entwicklung wirkungsvoller Projekte nur mit einer langfristigen finanziellen Unterstützung gefördert würde.
- Der Kanton LU erwartet ein pragmatisches Vorgehen in Bezug auf das Erfordernis einer Evaluation bei unterstützten Massnahmen, damit vermieden werde, dass bei kleineren Projekten unverhältnismässig viele Mittel in diesem Schritt gesteckt werden müssten.

- Für den Kanton VD steht der im **2. Absatz** verankerte Grundsatz, wonach eine Massnahme zwei- bis dreimal unterstützt werden kann, in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b. Betreffend **lit. b im 3. Absatz** schlägt er vor, die Regelung mit dem Zusatz „unter Vorbehalt einer Delegation der entsprechenden Aufgaben an einen Privaten“ zu ergänzen.

Es sei nämlich im betreffenden Bereich durchaus möglich, dass eine staatliche Behörde die in ihrem Zuständigkeitsbereich stehenden Aufgaben einer privaten Organisation delegiere, weil diese als geeigneter dafür erscheint.

- Der Kanton ZH erachtet die Einschränkung unter **lit. b des 3. Absatzes**, wonach eine Massnahme, die eindeutig in den Aufgabenbereich einer bestehenden staatlichen Behörde fällt, nicht unterstützt wird, aufgrund ihrer Absolutheit in der Praxis schwierig umsetzbar.

b) *Organisationen*

- Für Antenna MayDay/primis ist nicht klar, nach welchen Kriterien eine Massnahme zwei- oder dreimal unterstützt wird.
- Die KKPKS begrüsst die Beschränkung, wonach eine Massnahme lediglich dreimal unterstützt werden könne. Damit sei garantiert, dass sich die betroffenen Organisationen um ihre eigene Finanzierung kümmern müssten bzw. in finanzieller Hinsicht nicht vom Bund abhängig werden.
- Die Stellungnahme der KSSD deckt sich mit derjenigen des Kantons Zürich.

3.6 Artikel 6

a) *Kantone*

- Aus Sicht des Kantons FR stellt der Höchstansatz von 50% der anrechenbaren Ausgaben einer Massnahme eine genügende Schranke dar.
- Der Kanton VD ist hingegen der Meinung, dass der erwähnte Höchstansatz die Unterstützung von originellen Pilotprojekten solcher Organisationen verunmögliche, die noch nicht stark verankert sind und daher Mühe hätten, den restlichen Anteil der anfallenden Auslagen zu finanzieren.

b) *Organisationen*

- Antenna MayDay/primis schätzen den Höchstansatz von 50% der anrechenbaren Ausgaben einer Massnahme als abschreckend ein, insbesondere für diejenigen Organisationen, die bereits über nicht genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen.
- FIZ schlägt vor, dass auch die Evaluation eine anrechenbare Ausgabe darstelle, zumal sie jeweils mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden sei.

3.7 Artikel 7

a) Kantone

- Um Kohärenz im Verhältnis zum Wortlaut von Art. 9 zu schaffen, schlägt der Kanton BE vor, diese Bestimmung mit einer zusätzlichen lit. d zu ergänzen, wonach eine Finanzhilfe auch nach dem Aufwand der Qualitätssicherung bemessen werden soll.

b) Organisationen

- Die diesbezügliche Stellungnahme von XENIA entspricht derjenigen des Kantons BE.
- Für die KSSD ist das Kriterium des Interesses des Bundes an einer zu unterstützenden Massnahme zu konkretisieren, wobei die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit einer solche im Vordergrund stehen sollten.

3.8 Artikel 9-11

a) Kantone

- Der Kanton LU äussert den Wunsch, der Komplexität der Gesuche um Finanzhilfe insofern Rechnung zu tragen, als in den gemäss **Abs. 3** noch zu erarbeitenden Richtlinien das Gesuchverfahren als solches und die Anforderungen an die Gesuche so einfach wie möglich ausgestaltet werden.
- Der Kanton SO hält es für angebracht, wenn in der Verfügung bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit denen eine Finanzhilfe gewährt wird, auch die Pflicht für die Organisationen verankert werde, sich mit den kantonalen Behörden abzusprechen. Dies würde eine Koordinierung der unterschiedlichen, im betroffenen Bereich vorgenommenen Massnahmen ermöglichen.
- Die Stadt Zürich stellt die Angemessenheit der Regelung, wonach einzig fedpol für die Prüfung von Finanzhilfegesuchen zuständig sei, aufgrund seines beschränkten Fachwissen im betroffenen Bereich in Frage und schlägt vor, diese Aufgabe einem interdisziplinären Gremium mit internen und externen Fachpersonen zu übertragen.

b) Organisationen

- Antenna MayDay/primis erachten das Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen als verständlich. Zudem begrüssen sie die Möglichkeit, ein allfällig unvollständiges Gesuch ergänzen zu können.
- Die Stellungnahme der KSSD deckt sich mit derjenigen der Stadt Zürich.

3.9 Artikel 13

Antenna MayDay/primis hebt hervor, dass diese Regelung einer üblichen Praxis im Bereich von Projekten, die von externen Geldgebern finanziert werden, entspreche.

3.10 Artikel 14

Sowohl der Kanton BS als auch Antenna MayDay/primis, Aspasie, FIZ, Lysistrada und PRO KO RE weisen darauf hin, dass der Datenschutz immer zu berücksichtigen sei. Wichtig sei, um ein Datenmissbrauch auszuschliessen, dass die Datenerhebungen anonymisiert erfolgten.

3.11 Artikel 15

Aspasie, Lysistrada, PRO KO RE und XENIA schlagen vor, den Wortlaut wie folgt zu formulieren: „Es ~~kann~~ muss externe Fachpersonen [...]“. In ihren Augen sei es unerlässlich, dass eine Evaluation aus professionellen Gründen immer seitens einer externen Fachperson vorgenommen werde. Die daraus anfallenden Kosten dürften zudem nicht Bestandteil der gesprochenen Finanzhilfe sein, sondern müssten vom Bund zusätzlich finanziert werden.

3.12 Bemerkungen redaktioneller Natur

Mehrere Organisationen (Aspasie, FIZ, Lysistrada, PRO KO RE und Xenia) und der Kanton FR empfehlen, den im Vorentwurf verwendeten Begriff der „Prostitution“ bzw. der „Prostituierten“ durch die Begriffe Sexarbeit bzw. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu ersetzen. Dies mit der Begründung, dass Sexarbeit Arbeit sei und die verwendeten Begriffe stigmatisierend und diskriminierend seien.

Die KSSD, die Kantone SO und SG und die Stadt Zürich heben hervor, dass im erläuternden Bericht (vgl. Ziff. 1.2) der Tatsache, dass nicht nur private Organisationen, sondern auch einzelne kommunale und kantonale Institutionen wichtige Beiträge zur Prävention von Prostituierten leisten, keine Rechnung getragen werde. Sie schlagen deshalb vor, nebst Beispielen privater Organisationen auch solcher des öffentlichen Rechts aufzunehmen.

Der Kanton FR weist darauf hin, dass die Begriffe „Gesuchsteller“ und „beneficiaire“ in der Verordnung nicht einheitlich verwendet werden.

4 Liste der Kantone, Organisationen und Verbände, die eine Stellungnahme eingereicht haben

KANTONE / STÄDTE

AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landamman und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Conseil d'Etat du canton de Fribourg
GE	Conseil d'Etat de la République et canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et canton du Jura
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'Etat de la République et canton de Neuchâtel
NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SG	Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen
SH	Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
UR	Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'Etat du canton de Vaud
VS	Conseil d'Etat du canton du Valais

ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
Stadt Zürich	Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Geschäftsbereich Sucht und Drogen, Zürich
Stadt Bern	Stadt Bern, Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, Bern

ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE

Aliena	Aliena – Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe, Basel
Aspasie	Association Aspasie, Genève
Centre Patronal	Centre Patronal, Bern/Lausanne
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Zürich
KKPKS	Konferenz der kantonale Polizeikommandanten
KSSD	Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren, Zürich
La Strada	Mobile Frauenanlaufstelle des Contact Netz/Stiftung für Suchthilfe, Bern
Lysistrada	Verein Lysistrada, Olten
May Day/Primis	Antenna MayDay / Primis – SOS Ticino, Viganello
PRO KO RE	PRO KO RE – Prostitution Kollektiv Reflexion, Bern
SKP	Schweizerische Kriminalprävention, Bern
XENIA	XENIA Fachstelle Sexarbeit, Bern